

# Beschluss

## des Gemeinsamen Bundesausschusses über eine Änderung der Geschäftsordnung: Änderung der Anlage I zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V

Vom 21. Januar 2016

Der Gemeinsame Bundesausschuss hat in seiner Sitzung am 21. Januar 2016 beschlossen, die Anlage I der Geschäftsordnung des Gemeinsamen Bundesausschusses in der Fassung vom 17. Juli 2008 (BAnz. S. 3256), zuletzt geändert am T. Monat JJJJ (BAnz AT TT.MM.JJJJ V [Veröffentlichungsnummer manuell hinzufügen]), wie folgt zu ändern:

I. Die Anlage I der Geschäftsordnung zur Bestimmung der Stimmrechte nach § 91 Absatz 2a Satz 3 SGB V wird wie folgt geändert:

1. Nach Zeile 58 werden folgende Zeilen 59 und 60 angefügt:

”

59. Richtlinie zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern  (Richtlinie zum gestuften System von Notfallstrukturen in Krankenhäusern gemäß § 136c Absatz 4 SGB V)	DKG/KBV
60. Richtlinie zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen  (Richtlinie zur Vereinbarung von Sicherstellungszuschlägen gemäß § 136c Absatz 3 SGB V)	DKG/KBV

”

2. Die Zeilen 43, 45, 47 und 50 werden wie folgt geändert:

- a) In den Wörtern „Richtlinien“ wird am Ende jeweils der Buchstabe „n“ gestrichen.
- b) In Zeile 45 werden die Wörter „in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 und Absatz 7 SGB V“ gestrichen.
- c) In Zeile 47 wird das Wort „Krankenhausbehandlungs-Richtlinie“ durch das Wort „Krankenhauseinweisungs-Richtlinie“ ersetzt.
- d) In Zeile 50 werden die Wörter „gem. § 37a SGB V in Verbindung mit § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 SGB V“ gestrichen.

- II. Die Änderungen der Geschäftsordnung treten am Tag nach der Veröffentlichung im Bundesanzeiger, nicht jedoch vor Inkrafttreten der Qualitätsmanagement-Richtlinie in Kraft.

Die Tragenden Gründe zu diesem Beschluss werden auf den Internetseiten des Gemeinsamen Bundesausschusses unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) veröffentlicht.

Berlin, den 21. Januar 2016

Gemeinsamer Bundesausschuss  
gemäß § 91 SGB V  
Der Vorsitzende

Prof. Hecken

Beschluss wurde aufgehoben